

14. Pensionsgesuch des Polizeicommissärs am Detentionshause Johann David Bode.

Die Bürgerschaft setzt ihre Erklärung auf dieses Gesuch bis nach Beendigung des wider den Supplicanten anhängigen Criminalverfahrens aus.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 28. April 1854.

Da dem Senat

1. ein zweiter Deputationsbericht wegen der Haftungspflicht mehrerer Inhaber einer Handlungsfirma

zugegangen ist, so theilt er denselben der Bürgerschaft mit, indem er nunmehr ihrer weiteren Erklärung über diese Angelegenheit entgegensteht.

Sodann zeigt der Senat

2. wegen des hohen Betrags des Fleischpreises

der Bürgerschaft an, daß er zu der Deputation für diesen Gegenstand die Herren Senator Olbers, Senator Iken, Senator Mohr und Senator Schumacher zu Mitgliedern ernannt hat.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 28. April 1854.

Zweiter Deputationsbericht,

die Haftungspflicht mehrerer Inhaber einer Handlungsfirma
betreffend.

In Beziehung auf den Gesetzentwurf, welchen die Deputation wegen der Haftungspflicht mehrerer Inhaber einer Handlungsfirma mittelst Bericht vom 18. Juli 1853 in Vorschlag gebracht hat, scheint die Beforgniß entstanden zu sein, daß bei der allgemeinen Bezeichnung der hier in Frage kommenden Societäten auch

»alle nicht kaufmännischen Societäten«

und

»die Directionen von Actienunternehmungen«

von dem Gesetze getroffen werden möchten, weshalb eine nähere Ueberlegung, ob und wie durch eine anderweitige Fassung der vorgeschlagenen Bestimmungen dieser Besorgniß vorzubeugen sei, sich empfehlen dürfe.

Die Deputation ist wenigstens nach Vergleichung der zwischen dem Senat und der Bürgerschaft deshalb stattgehabten Verhandlungen,

Vgl. Verhandlungen vom Jahr 1853 S. 327, 359, 375, 438 und vom Jahre 1854 S. 2

nicht im Stande gewesen, dem ihr ertheilten neuen Auftrag einen andern Sinn abzugewinnen.

Schon bei Entwerfung des Gesetzes konnte die Frage, ob der Begriff derjenigen Societäten, für welche das Gesetz überhaupt gelten solle, anders als im §. 1 geschehen ist, zu bezeichnen sei, nicht unbeachtet gelassen werden. Allein so wie damals so hat auch jetzt die Deputation nur die Ansicht fassen können, daß eine anderweitige Begriffsbestimmung theils unnöthig theils höchst schwierig sei und daß man so wenig hier wie bei der Entwerfung von Gesetzen überhaupt dem Wahne sich hingeben dürfe, man könne durch den Ausdruck und die Fassung jedem möglichen Zweifel, auf den etwa ein Einzelner verfallen sollte, zuvorkommen.

Der Entwurf beschränkt sich sowohl im §. 1 als in allen folgenden Bestimmungen ausdrücklich auf solche Societäten, welche (abgesehen von sonstigen Gewerben) eine Handlung betreiben, und zwar unter einer gemeinsamen Firma. Daß hier also von nicht kaufmännischen Societäten überall nicht die Rede sei, ergibt der einfache Wortverstand. Aber auch darüber, welche Gesellschaft denn nun als eine Handelsocietät unter gemeinsamer Firma anzusehen sei, dürfte schwerlich noch eine Belehrung von Seiten des Gesetzgebers erforderlich sein, sondern Jeder, er sei Rechtsgelehrter oder nicht, wenn er nur bei dem gewöhnlichen Sprachgebrauch stehen bleibt, diese Frage in den einzelnen Fällen gar leicht sich selbst beantworten können. Die Deputation glaubte aber noch aus mehreren besonderen Gründen von dem Versuch einer näheren Definition abstecken zu müssen, nämlich

1) weil das Richtercollegium, welches, wie dessen Gutachten darlegt, diesen Gegenstand überhaupt mit großer Umsicht und Gründlichkeit behandelt hat, und welchem man doch eine genügende Sachkunde zutrauen darf, in dem von ihm vorgeschlagenen Entwurf wörtlich dieselbe Fassung gewählt und unbedenklich auf diese sich beschränkt hatte. In seinem Bericht agt es bei dieser Gelegenheit:

die Bestimmungen des Entwurfs betreffen in Anschluß an die Verordnung vom 18. April 1849 wegen Errichtung und Aufhebung von Handelsocietäten und Procuren nur solche Erwerbsgesellschaften, welche von mehreren Theilnehmern unter einer Firma betrieben werden, wonach Actiengesellschaften und ähnliche Societäten, sowie einzelne gemeinschaftliche Unternehmungen ausgeschlossen sind. Dagegen konnte nicht füglich eine Beschränkung bloß auf eigentliche Handelsocietäten eintreten, da der Begriff Handel, Handelsunternehmung u. s. w. kein fester in bestimmte Grenzen eingeschlossener ist, der eigentliche Handel oft mit anderen Gewerben so innig verbunden ist, daß eine Scheidung völlig unstatthaft ja unmöglich erscheinen muß, so lange nicht in Bremen die Dualität eines Kaufmanns durch gesetzliche Merkmale leichter erkennbar ist als bisher; und da überdies kein durchgreifender Grund für eine verschiedenartige Behandlung der eigentlichen Handelsgesellschaften und anderer Erwerbsgesellschaften vorliegt, so befaßt der Gesetzentwurf wie die Verordnung vom 18. April 1849 in Betreff Handelsocietäten und Procuren alle diejenigen Fälle:

wenn eine Handlung oder sonstiges Gewerbe von Mehreren in Gemeinschaft unter einer gemeinsamen Firma betrieben wird,

also alle f. g. Collectivgesellschaften, sociétés en nom collectif.

Dazu kommt

2) der bereits angedeutete und gewiß sehr erhebliche Umstand, daß in der erwähnten, in dem jetzigen Entwurf wiederholt in Bezug genommenen Verordnung vom 18. April 1849 für die nämlichen Verhältnisse die nämlichen Ausdrücke gewählt sind, ohne daß dadurch oder in der seitherigen Erfahrung bei jener Bezeichnung irgend ein Zweifel oder auch nur irgend eine Besorgniß sich kund gegeben hat. Jetzt eine andere Begriffsbestimmung zu treffen dürfte daher überflüssig, ja selbst bedenklich sein, da man leicht dadurch verleitet werden könnte, die neue Ausdrucksweise nicht etwa bloß dem Bemühen, die Gesetzesprache zu verbessern, zuzuschreiben, sondern vielmehr wegen dieser Veränderung in einem andern Sinne zu verstehen.

Endlich scheint auch

3) eine erschöpfende Beschreibung der zu Handelsocietäten unter gemeinsamer Firma zu rechnenden oder nicht zu rechnenden Gesellschaften unthunlich, da sich bei uns dafür, wer als Kaufmann und was als Handelsbetrieb gelten soll, ein gesetzliches Merkmal überall nicht findet und eben so wenig die Wissenschaft eine so klare und deutliche Begriffsbestimmung dafür darbietet, daß diese, wenn es alsdann überall nöthig wäre, in das Gesetz aufgenommen werden könnte.

Dem Vorstehenden nach ist die Deputation entschieden der Ansicht, daß zuvörderst das Gesetz auf alle Gewerbesocietäten Anwendung finden müsse, davon aber abgesehen nur auf kaufmännische Gesellschaften Bezug habe, und dieses schon nach der Fassung des §. 1. »Wird eine Handlung u. s. w.« keinem Zweifel unterliegen könne und daß ferner das Gesetz schon seinem vorgeschlagenen Inhalt nach auf Actiengesellschaften und ähnliche Institute keine Anwendung finde. Denn was insbesondere das letztere anlangt, so dürfte dieses, da man Actiengesellschaften nicht Handelsocietäten unter einer gemeinschaftlichen Firma nennen kann, schon aus dem Wortverstande sich ergeben, wie denn auch nach dem obigen Anführen des Richtercollegiums diese Bezeichnung gerade deshalb, um Actiengesellschaften auszuschließen, so und nicht anders vorgeschlagen ist. Auch ist nicht zu übersehen, daß offenbar das ganze Gesetz lediglich die Frage berührt, ob ein Gesellschafter für die ganze Schuld oder nur für eine Quote derselben mit seinem Vermögen aufkommen müsse, auf diejenigen Vereine hingegen, deren Genossen mit einem gewissen Theil ihres Vermögens, wie groß auch die Schuld sein mag, haften, also namentlich auf Actiengesellschaften überall nicht Bezug hat.

Sollte es aber dessen ungeachtet nöthig scheinen in dem Gesetze etwaige Zweifel ausdrücklich zu beseitigen, so würde die Deputation vorschlagen, in §. 4 hinter den Worten — »Gesellschaft haben« einzuschalten

»so wie auf Actiengesellschaften und ähnliche Institute«

und stellt sie daher dieses anheim.

Bremen, den 25. April 1854.

(gez.) D. Meier. (gez.) A. Lürman, Dr.

This image shows a blank, aged, cream-colored page, likely an endpaper or flyleaf of a book. The paper has a slightly textured appearance with some faint smudges and discoloration, characteristic of old paper. The left edge of the page shows the binding of the book, and the overall tone is a warm, off-white or light beige.